

§ 9 BOA (Brandenburg) — Betriebsaufnahme, Inbetriebnahme, Betriebsführung

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für das Betreiben einer neuen und bei Rechtsträger- oder Eigentumswechsel einer bestehenden Anschlußbahn ist die "Genehmigung für die Betriebsaufnahme" durch die Staatliche Bahnaufsicht erforderlich. Zur Wiederinbetriebnahme einer Anschlußbahn und bei einem Rechtsträger- oder Eigentumswechsel ist dem Antrag eine Bestätigung des für Verkehr zuständigen Mitgliedes des Rates des Bezirkes über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Bahn für den neuen Rechtsträger oder Eigentümer beizufügen.
- (2) Für die Inbetriebnahme neuer oder veränderter Bahnanlagen, von Fahrzeugen sowie sonstigen Rangiermitteln - außer Straßenkraftfahrzeugen, Einradwagenschiebern und Handseilwinden - ist die "Genehmigung zur Inbetriebnahme" durch die Staatliche Bahnaufsicht erforderlich.
- (3) Mit der Erteilung von Zustimmungen oder Genehmigungen durch die staatliche Bahnaufsicht wird die Pflicht des Anschließers zur Einholung von Zustimmungen und Genehmigungen anderer Organe auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften nicht berührt.
- (4) Für die Betriebsführung mit Triebfahrzeugen oder sonstigen Rangiermitteln - außer für Einradwagenschieber und Handseilwinden - ist die "Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung" durch die Staatliche Bahnaufsicht erforderlich. Mit dem Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung ist nachzuweisen, daß die dafür in dieser Anordnung geforderten Voraussetzungen vorhanden sind.

Zitiervorschlag: § 9 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/9>